

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laichingen

1. Vorlage

An den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 22.07.2019 (öffentlich)

2. Sachdarstellung

Die Hauptsatzung der Stadt Laichingen beinhaltet in § 4 Abs. 2 die Festlegung, dass dem Verwaltungsausschuss 14 Mitglieder des Gemeinderats und dem Bauausschuss 13 Mitglieder des Gemeinderats angehören.

Die Wahl der Gemeinderäte am 26. Mai 2019 brachte weniger Ausgleichsitz, so dass sich die Zahl der Gemeinderäte von aktuell 27 auf 24 verringert.

Traditionell soll jedes Mitglied des Gremiums die Möglichkeit haben in einem beschließenden Ausschuss mitzuarbeiten. Daher ist die Zahl der Sitze anzupassen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bauausschuss sowie den Verwaltungsausschuss mit je 12 Mitgliedern zu bilden. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.

Zudem sollte § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung an § 39 Abs. 4 S.2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg angepasst werden und die Worte „oder einer Fraktion“ eingefügt werden.

3. Beschlussvorschlag

Der beiliegende Entwurf der fünften Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laichingen wird als Satzung beschlossen.

Laichingen, 10. Juli 2019

Gefertigt:

Gesehen:

Binder
Amtsleiter

Klaus Kaufmann
Bürgermeister

- ENTWURF -



Stadt **Laichingen**



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 22. Juli 2019 folgende fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 6. November 2001, in der Fassung vom 20. Februar 2017 beschlossen:

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laichingen

§ 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.“

§ 2

§ 6 Abs. 3 S.2 erhält folgende Neufassung:

„Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats, sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg - GemO - oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laichingen geltend

gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Laichingen, den 23. Juli 2019

Klaus Kaufmann
Bürgermeister